Darstellung der z.Z.t geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45765 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 51 in der Fassung vom 14.03.1994 in der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1
Teilaufhebung Nr.
Erweiterung Nr.

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 und § 10 BauGB am 13.02.1994 als Satzung beschlossen hat. Die 1. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl,17.02.1994
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.02.1994, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 2 vom 14.03.1994, ist bekanntgemacht worden, dass d 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, 15.03.1994
Der Stadtdirektor
i.A
L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 16.12.1971 Az. I B 1 - 125.4 (Marl 51).

Marl, den 20.01.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L. S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Flur 112

Flur 111

Flur 128

Freerbruchbach

Saarlandstraße

Ilmenkampstraße

Longehegge

Eigentümerverzeichnis		
Flur	Flurstück	Eigentümer
112	34, 35, 154, 157	Overbeck, Hans-Josef, Bauer
	155	Vollmer, Hedwig, geb. Overbeck, Ehefrau

Textfestsetzungen

1. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 (2) und § 23 (5) Baunutzungsverordnung wird ausgeschlossen.
2. Die Höhenlage der baulichen Anlagen sind nicht überschreitbare Höchstgrenzen.
3. Anschluß an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 4 Bundesbaugesetz

   Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen darf nur von der neuen Erschließungsstraße aus erfolgen.
4. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
   1.1 In den Baugebieten WR I sind nur Bauten mit flachem Dach oder flach geneigtem Satteldach bis max. 30° zulässig.
   1.2 In den Baugebieten WR II sind die Häuser mit Satteldach, 30° Dachneigung und ohne Drempel zu errichten. Für eingeschossige Bauten gilt das gleiche wie im Baugebiet WR I.
   1.3 Die nicht überbaren Grundstücksflächen (Vorgärten) dürfen keine Einfriedigung erhalten (diese Flächen sind im Plan angelegt). Im übrigen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche keine Zäune errichtet werden.
5. In der Fläche für die Landwirtschaft sind innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Fläche folgende bauliche Angaben zulässig: Gebäude für einen landwirtschaftlichen Betrieb und für eine Kornbrennerei sowie die dazugehörigen Wohngebäude.

Endstand: rechtsverbindlich seit 22.02.1972 in der Fassung vom 14.03.1994 (1.v. Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr.1 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND (nachrichtlich)
- 29 Wohngebäude
- » Wirtschaftsgebäude
- II Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN (nachrichtlich)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

HÖHENANGABEN (nachrichtlich)
- + 53,6 alte Höhenlage

Kennzeichnung nach § 9(3) BBauG
Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen nämlich im Bergbaugebiet.

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (nachrichtlich)
- Bordstein
- Baum
- Fahrbahnrand
- Hydrant
- Laterne
- Abwasserkanal
- Kanaldeckel
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- WR Reines Wohngebiet
- Flächen für Versorgungsanlagen \ (Umformerstation)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche (Spielplatz)
- V 60.31 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden, Erdgeschoß)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze!
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Hauptfirstrichtung

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 25.2.1971
Vermessungsamt
gez. Beier
Amtsvermessungsrat

Für den Entwurf
Marl, den 25.2.1971
Baudezernent
gez. Pieper
Amtsbaudirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 10. 9. 1969 ..... beschlossen, daß für einen Planbereich nördlich der Ilmenkampstraße und westlich der Longehegge ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 25.2.1971
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsvermessungsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.3.1971 bis 15.4.1971 öffengelegen.
Marl, den 16.4.1971
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsvermessungsrat

Zu diesen Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbanddirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 15.4.1970 ..... Az. 4.85.70 .....
Marl, den 25.2.1971
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsvermessungsrat

Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 23.6.1971 ..... als Satzung beschlossen.
Marl, den 16.9.1971
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsvermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 16.12.1971 ..... Aktenzeichen I B 1 - 125.4 (Marl 51) ..... genehmigt.
Essen, den 16.12.1971
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
L.S. gez. Reissinger
Regierungsbaudirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 1. 2. 1972 .., veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 5 .. vom 22. 2. 1972 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 24. 2. 1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L. S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 51

nach den §§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW 1970, S. 299) i.V.m. § 103 der Bauordnung NW vom 27.01.1970 (GV NW 1970, S. 96).

Gemarkung Marl, Flur 112

Maßstab 1:500